

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5362

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5362



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Versand ausschliesslich per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

11. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme von economiesuisse zur Vernehmlassungsvorlage.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

economiesuisse unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt. Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1-13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden.
- Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.

Weitere Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung einzelner Abkommen sind im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens aufgeführt.

1 Vorbemerkung

Die Stellungnahme von economiesuisse wurde in enger Absprache mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV verfasst. Im Bereich der Personenfreizügigkeit (Lohnschutz, Migration) verweist economiesuisse entsprechend auf die Stellungnahme des SAV und unterstützt diese.

2 Einführung

Die bilateralen Wirtschaftsabkommen mit der EU, insbesondere diejenigen für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, dienen der Stärkung des Schweizer Wirtschaftsstandorts. Die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum. Diese Ziele sind für die Schweizer Wirtschaft – gerade im derzeit international unsicheren Umfeld – von eminenter Bedeutung. Deshalb hat economiesuisse die Verhandlungen der Schweiz mit der EU über das neue Vertragspaket (Bilaterale III) stets unterstützt.

Seit Inkrafttreten des Vertragspakets der Bilateralen I im Jahr 2002 hat sich die Schweiz wirtschaftlich positiv entwickelt. Produktivität, Wohlstand und Freizeit haben in den letzten Jahren in der Schweiz stetig zugenommen, und zwar nicht nur im Total, sondern auch pro Kopf. Seit Unterzeichnung der Bilateralen I im Jahr 1999 ist das reale (inflationsbereinigte) BIP pro Kopf in der Schweiz um 27,8% gewachsen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Die Bevölkerung ist im internationalen Vergleich pro Kopf im Durchschnitt um 19'839 USD reicher geworden. Diese Wohlstandszunahme ist doppelt so hoch wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Zu diesem Erfolg haben die bilateralen Verträge einen zentralen Beitrag geleistet. Dies hat economiesuisse in verschiedenen Publikationen immer wieder klar dargelegt.

Für die Schweizer Unternehmen stellt das **Freizügigkeitsabkommen** eines der wirtschaftlich bedeutendsten Abkommen dar. Es erlaubt ihnen, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch zu rekrutieren. Trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit haben sich die Lohnunterschiede in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre weiter zugunsten der Schweiz entwickelt. Die hiesigen Durchschnittslöhne nehmen auch kaufkraftbereinigt in Europa seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Nur in Norwegen und Luxemburg kann man sich mit dem Lohn mehr leisten als in der Schweiz. Wie die jährlichen Observatoriumsberichte des SECO belegen, hat die Personenfreizügigkeit positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt und unsere Sozialversicherungen. Die Arbeitslosigkeit ist im europäischen Vergleich weiterhin sehr tief. Sowohl unter Männern als auch unter Frauen liegt die Erwerbstätigkeit bei Zugewanderten aus EU- und EFTA-Staaten höher als bei Schweizer Staatsangehörigen. Die Vollzeiterwerbsquote ist bei EU/EFTA-Bürgern ebenfalls höher und sie arbeiten weniger oft in Kleinstpensen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt zudem darauf schliessen, dass viele von ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung bleibt ein Schlüsselfaktor, um dem sich zuspitzenden demografischen Wandel zu begegnen und unser Wohlstandsniveau zu halten.

Unser Land ist dank der wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient. Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hindernisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die gezielte Teilnahme der Schweiz an einzelnen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor. Gerade für die unzähligen exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer Exportindustrie unverzichtbar. economiesuisse fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Für KMU sind jedoch insbesondere Märkte in Übersee mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlicher Wertesysteme und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang zur EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation braucht den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht der Schweizer Wirtschaft alternativlos. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt

betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in welchen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

3 Zum Verhandlungsergebnis

Für die Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Für die Beurteilung der Personenfreizügigkeit verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des SAV und unterstützen diese inhaltlich.

4 Institutionelle Regeln

4.1 Generelle Bemerkungen

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen zu den institutionellen Fragen und stellen damit verbundene Forderungen.

Die Wirtschaft begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln in die Binnenmarktabkommen. Diese schaffen Rechtssicherheit und stärken die Position der Schweiz gegenüber der EU.

4.2 Dynamische Rechtsübernahme

Die Wirtschaft unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Abkommen. Diese liegt im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die bislang in einzelnen Abkommen praktizierte, pragmatische Übernahme von EU-Recht wird nun durch die dynamische Rechtsübernahme formalisiert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird sichergestellt, dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Abkommen erhalten bleibt, wovon auch die Schweiz profitiert. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem Streitbeilegungsverfahren falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen (so wäre beispielsweise ein willkürlicher Ausschluss der Schweizer Medizinprodukte vom EU-Binnenmarkt nicht mehr möglich). Mit der dynamischen Rechtsübernahme erhalten die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung, welche bei einem autonomen Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz (wie er heute oft praktiziert wird) nicht gewährleistet ist.

Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Abkommen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, wird ausdrücklich begrüsst.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, gibt es zwei Formen der dynamischen Rechtsübernahme. Diese Systematik trägt den unterschiedlichen Regulierungslogiken sachgerecht Rechnung und gewährleistet eine angemessene Balance zwischen Marktzugang und Regelungsspielraum:

- Die **Äquivalenzmethode** ist auf das MRA, das Landverkehrsabkommen, die Beihilfeüberwachung und Teile des Stromabkommens¹ anwendbar. Bei dieser Methode gilt für die weitere Rechtsentwicklung das Prinzip der Ergebniskompatibilität: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Geltungsbereichs.
- Bei den übrigen Binnenmarktabkommen² und dem Kooperationsabkommen Gesundheit kommt das **Prinzip der dynamischen Integration** zur Anwendung: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des jeweiligen Gemischten Ausschusses in das Abkommen übernommen und damit Teil der Schweizer Rechtsordnung. Braucht es Anpassungen des bestehenden Schweizer Rechts, erhält die Schweiz dafür eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen, wie die Praxis im Zusammenhang mit der Assoziierung an Schengen und Dublin gezeigt hat.

¹ Anhang V Stromabkommen (Umweltrecht).

² Personenfreizügigkeitsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Lebensmittelsicherheitsabkommen, Anhänge I & VI Stromabkommen

Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktabkommen erfolgt über einen Entscheid des jeweiligen Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz.

Unter die **Rechtsübernahmepflicht** fallen nur **EU-Rechtsakte, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen**. Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausserhalb des Geltungsbereichs eines Abkommens fällt, stellt grundsätzlich ein neu auszuhandelndes Abkommen dar. Die Parteien sind in einem solchen Fall frei, den Umfang der künftigen Rechtsübernahme und allfällige Ausnahmen davon auszuhandeln. Sollten sich die Parteien bei einem EU-Rechtsakt nicht einigen können, ob dieser materiell in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fällt, kann diese Frage **dem paritätischen Schiedsgericht** vorgelegt werden. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet über diese Frage selbständig und abschliessend, ohne Einbezug des EuGH. Die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktabkommen vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktabkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** sind vorbehalten und entsprechende Fristen sind garantiert (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

4.3 Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für economiesuisse ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, im Rahmen des «decision shaping» mitarbeiten kann. **Hierzu stellt economiesuisse folgende Forderungen:**

Forderung der Wirtschaft (1):

Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. economiesuisse fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, und bei der Übernahme neuer Rechtsakte, eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure.

Forderung der Wirtschaft (2):

economiesuisse regt an, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig³ und in regelmässigen Abständen über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Akteure ihre Inputs wirksam im «decision shaping» anbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können.

4.4 Auslegung der Abkommen

Eine einheitliche Auslegung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft. Wenn es künftig zwischen der Schweiz und der EU-Kommission Uneinigkeit über die Auslegung einer spezifischen Frage zum EU-Binnenmarktrecht gibt, kann diese im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus (siehe Abs. 4.6) dem EuGH unterbreitet werden. Dies ist besser als die bisherige Praxis, in welcher die EU-Kommission EU-Recht im Gemischten Ausschuss interpretiert. Zudem gilt die Rechtsauslegung des EuGH für den ganzen Binnenmarkt, was eine parteiische Auslegung zuungunsten der Schweiz ausschliesst. Weiter ist zu beachten, dass das Schweizer Bundesgericht bei der Auslegung von Rechtsfällen, die in den Anwendungsbereich von Binnenmarktabkommen fallen, bereits heute die Praxis des EuGH berücksichtigt.

Die **Auslegung der übrigen Bestimmungen der Abkommen** ist Sache der Gemischten Ausschüsse.

4.5 Überwachung

Die Schweizer Wirtschaft begrüsst, dass die Überwachung in der Schweiz durch Schweizer Behörden und Gerichte sichergestellt wird (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

4.6 Streitbeilegungsmechanismus

³ D.h. mit genügender Vorlaufzeit, damit die Meinungen der betroffenen Stakeholder in die Schweizer Position im decision shaping-Prozess einfließen können.

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Dieser führt zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen und wird daher von der Wirtschaft unterstützt. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweiz stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung ist deshalb eminent im Interesse der Schweizer Wirtschaft.

Der in den Binnenmarktabkommen beschriebene Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen der Schweiz vereinbarten Schiedsverfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. **economiesuisse begrüsst, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.**

Eine automatische oder generelle Zuständigkeit des EuGH besteht nicht. Positiv zu werten ist, dass eine Anrufung des EuGH nur dann erfolgt, wenn eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Streitfrage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

Wie die Praxis in Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten zeigt, hat schon das Vorhandensein eines Streitbeilegungsmechanismus eine disziplinierende Wirkung auf die Parteien. Diese ziehen es in solchen Fällen eher vor, sich im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf politischer Ebene zu einigen, als das Risiko eines für sie potenziell negativen Entscheids des Schiedsgerichts einzugehen. Die Nicht-Anerkennung der Schweizer Medtech-Regulierung durch die EU hat gezeigt, wie wichtig ein paritätisches Schiedsgericht ist, das selbständig über die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen urteilt. Der neue Streitbeilegungsmechanismus erhöht somit die Planbarkeit und Investitionssicherheit für Schweizer Unternehmen.

4.7 Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten wenn immer möglich vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüsst economiesuisse, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen. Dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann, wird ebenfalls mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. economiesuisse hatte in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat eine aufschiebende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen gefordert.

Von Bedeutung ist, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen der Gegenpartei verhältnismässig sein müssen. economiesuisse begrüsst, dass die Frage der Verhältnismässigkeit dem paritätischen Schiedsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Da es sich hierbei nicht um die Auslegung einer EU-Rechtsvorschrift handelt, hat der EuGH hier kein Mitspracherecht. Die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

In der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat hatte economiesuisse zudem gefordert, dass sich die Ausgleichsmassnahme auf dasjenige Binnenmarktabkommen beschränken soll, in welchem die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begangen hat. Diese Forderung von economiesuisse wurde nicht ins definitive Verhandlungsmandat des Bundesrats aufgenommen. Allerdings sind mögliche Ausgleichsmassnahmen in Zukunft nur auf die bisherigen Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, das MRA sowie die beiden neuen Binnenmarktabkommen für Strom und Lebensmittelsicherheit beschränkt. Das Landwirtschaftsabkommen ist davon ausgenommen. Diese klare und nachvollziehbare Abgrenzung von Ausgleichsmassnahmen wird von economiesuisse begrüsst. Eine Politik der «Nadelstiche» wie der Ausschluss der Schweiz vom EU-Forschungsrahmenprogramm durch die EU sind in Zukunft im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen ausgeschlossen. Dies erhöht gegenüber heute die Rechtssicherheit und Planbarkeit für Schweizer Unternehmen. Das Erfordernis der

Verhältnismässigkeit wird die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen zudem auch ausserhalb des von der Vertragsverletzung betroffenen Binnenmarktabkommens beschränken.

Ebenfalls als Erfolg gewertet wird, dass die Parteien sich darauf einigen konnten, keine «Super-Guillotine» einzuführen. So werden mit dem neuen Vertragspaket der Bilateralen III keine ganzheitlichen Verknüpfungen zwischen alten und neuen Abkommen geschaffen.

Fazit:

Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt economiesuisse zum Schluss, dass die vorliegenden Abkommen eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs bilden. economiesuisse unterstützt daher das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III.

5 Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung der bilateralen Abkommen

Neben den zwei zuvor erwähnten Forderungen zu den institutionellen Elementen unter Abschnitt 4.3 finden sich im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens weitere Forderungen der Wirtschaft (**Forderungen 3 bis 44**) zur innenpolitischen Umsetzung der Abkommen. economiesuisse wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Christoph Mäder
Präsident

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Datum der Stellungnahme:

11.09.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Jan Atteslander, Bereichsleiter Aussenwirtschaft, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung
Phone: +41 44 421 35 30 / Mail: jan.atteslander@economiesuisse.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der wichtigsten Handelspartnerin EU stärkt den Schweizer Wirtschaftsstandort in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist deshalb eine strategische Notwendigkeit. Es verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Zeit, in der das regelbasierte Handelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Mit der Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen kann die sektorielle Teilnahme am EU-Binnenmarkt langfristig gesichert werden. Das Programmabkommen, welches die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen, insbesondere im Bereich Forschung und Innovation, erlaubt, bewertet economiesuisse ausdrücklich positiv. Zudem stellt das neue Stromabkommen einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Schweizer Elektrizitätsversorgungssicherheit dar, was für den Produktionsstandort Schweiz entscheidend ist. Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus verbessert sich zudem der Handlungsspielraum der Schweiz gegenüber heute bei Streitfällen. **Denn damit hat die Schweiz erstmals ein Instrument in der Hand, um ihre Rechte gegenüber der EU gerichtlich durchzusetzen.**

Das Ziel der abgeschlossenen Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Die EU hat seit längerem klargemacht, dass sie nur dann bereit ist, den bilateralen Weg mit der Schweiz fortzuführen, wenn die Abkommen, mit denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt, mit institutionellen Regeln aktualisiert werden. Die Schweiz hatte bereits davor in der Legislaturplanung von 2007-2011 das Ziel einer institutionellen Regelung aufgenommen. Falls die Bilateralen III nicht in Kraft treten würden, wäre die Folge nicht der Status quo, sondern eine zunehmend eingeschränkte Binnenmarktbeteiligung, das Ausbleiben neuer Abkommen und weniger Kooperationen – mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

economiesuisse hat, basierend auf den am 20. Dezember 2024 publizierten Faktenblättern des Bundesrats, bereits am 27. Februar 2025 eine erste positive Bilanz des aussenpolitischen Verhandlungsergebnisses gezogen. Diese Einschätzung wird durch die Analyse der nun vorliegenden Vertragstexte bestätigt. Das Mandat des Bundesrats wurde erreicht.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden die bilateralen Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin verbessert. Die Unternehmen erhalten sowohl den notwendigen Marktzugang als auch die notwendige Rechtssicherheit. Beides ist zentral für ihre langfristigen Investitionen in den Wirtschafts-, Arbeits- und Innovationsstandort Schweiz. Auch die im Juni 2025 im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Studien des Bundes zeigen klar, dass sich das Paket der Bilateralen III insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirkt.

economiesuisse unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Zu den Verhandlungsergebnissen äussern wir uns wie folgt (**Reihenfolge gemäss Dokument «[Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen](#)»**):

Personenfreizügigkeit (FZA)

Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zum Verhandlungsergebnis und unterstützen diese.

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Unternehmen von höchster Bedeutung. Viele Branchen sehen sich mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel konfrontiert und sind in hohem Masse auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Deshalb wird eine Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) von der Wirtschaft ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element der Personenfreizügigkeit bleibt der Arbeitsmarktbezug. Bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA sind sich die EU und die Schweiz einig, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken verhindert werden muss. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen insofern Rechnung, indem bei der Zuwanderung der Fokus auf die Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt gelegt wird.

Darüber hinaus konnte die Schweiz bedeutende Ausnahmen für die Anwendbarkeit des Abkommens (z.B. die strafrechtliche Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige) aushandeln. Zudem wurden zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren) erzielt.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Verhandlungsmandat des Bundesrates. Das vom Bundesrat im Verhandlungsmandat angestrebte Ziel einer Spesenregelung, welche das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und eine Rechtsgleichheit gewährleistet, konnte in den Verhandlungen mit der EU zwar nicht erreicht werden. Die Spesenregelung kann aber mittels innenpolitischer Massnahmen so umgesetzt werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt. Das Verhandlungsergebnis wird deshalb von der Wirtschaft unterstützt.

Hervorzuheben ist, dass die bisher von der EU als rechtswidrig angesehenen flankierenden Massnahmen (FlaM) nun neu integraler Teil des FZA sind. Auch wenn die Unternehmen in Bezug auf das Lohnniveau kein bedeutendes Risiko sehen, anerkennen sie die FlaM als Teil des innerstaatlichen Konsens für den bilateralen Weg und stellen sie nicht in Frage. In den Verhandlungen wurden diesbezüglich deutliche Fortschritte erzielt: Die EU garantiert

die Fortführung des sogenannten «dualen Vollzugsmodells». Eine sogenannte «Non-regression clause» schliesst zudem das Unterschreiten des heutigen Lohnschutzniveaus in der Schweiz durch die künftige Rechtsentwicklung in der EU aus.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben¹

Technische Handelshemmnisse (MRA)

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und **zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann**. Willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung des Abkommens durch die EU, wie dies im Bereich der Medizinprodukte der Fall war, sind in Zukunft ausgeschlossen. Damit wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, die ihnen erlauben wird, in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren.

Ausserdem müssen Schweizer Hersteller keinen Wirtschaftsakteur in der EU mehr benennen, weil gemäss dem vorliegenden Änderungsprotokoll ein solcher Wirtschaftsakteur nicht nur in der EU, sondern alternativ auch in der Schweiz niedergelassen sein kann. Damit entfällt ebenfalls die Angabe eines EU-Kontaktpunktes auf dem Produkt, was vor allem bei Massenprodukten eine erhebliche Vereinfachung darstellt und hilft, die Lieferketten flexibel zu halten. Die Änderungen des MRA stellen sicher, dass Schweizer Hersteller von Produkten, welche vom MRA erfasst sind, ihren europäischen Mitbewerbern hinsichtlich des Marktzugangs gleichgestellt bleiben.

Ohne Ratifizierung der Bilateralen III und der in diesem Rahmen vorgesehenen Aktualisierung des MRA wird der barrierefreie Zugang für Schweizer Exportfirmen zum europäischen Binnenmarkt stetig abnehmen. Nach der Medtech-Branche dürfte dies als nächstes die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie betreffen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Branchen für den Industriestandort Schweiz dürften die betriebswirtschaftlichen Anpassungskosten gemäss Schätzungen von [Avenir Suisse](#) die Milliardenschwelle übersteigen. Das ist Geld, welches für Investitionen in innovative Produkte und den Standort Schweiz fehlen würde. Eine möglichst rasche Aktualisierung des MRA ist daher eine zentrale Forderung der Schweizer Exportwirtschaft (siehe dazu Abschnitt zum MRA unter Gemeinsame Erklärung - Punkt 20).

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

¹ Die Forderungen 1 & 2 der Wirtschaft sind im Begleitschreiben unter Punkt 4.3 (Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten) aufgeführt.

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Landverkehrsabkommen

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

economiesuisse begrüsst, dass die im bestehenden Landverkehrsabkommen seit langem vorgesehene Ausweitung auf den internationalen Personen-schiennenverkehr nun endlich umgesetzt wird. Dies wird zu einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen führen.

Mit der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr und der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bleibt die Teilnahme der Schweiz am europäischen Landverkehrsraum zu gleichen Bedingungen weiterhin gewährleistet. Zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 siehe nachstehend, Punkt 7.

6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt gleichwertige Rahmenbedingungen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Schweizer Unternehmen. So müssen beispielsweise Schweizer Lokführer dieselben beruflichen Qualifikationen aufweisen wie ihre Kollegen aus der EU. Die Schweiz kann zur Erreichung dieses Ziels aber die spezifisch schweizerischen Ausbildungswege und die Vorbildung berücksichtigen.

7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

— Generelle Ausführungen

economiesuisse begrüsst die Einführung eines eigenen Überwachungsverfahrens (Zwei-Pfeiler-Ansatz) bei den staatlichen Beihilfen.

— Bezüglich das Landverkehrsabkommen

economiesuisse nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse neu in das Landverkehrsabkommen aufgenommen wird. Sie wird in Zukunft staatliche Beihilfen und die Bedingungen für exklusive Dienstleistungsverträge im

öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Strasse regeln. Allerdings ist sicherzustellen, dass ihre Anwendung in der Schweiz auf den grenzüberschreitenden Verkehr beschränkt bleibt (siehe dazu Forderung zur inländischen Umsetzung unter BHÜG bei 3.2.1.1).

Luftverkehrsabkommen

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Verhandlungsziele wurden beim Luftverkehrsabkommen in vollem Umfang erreicht. Damit kann in erster Linie das bestehende, bewährte Abkommen gesichert und damit die hervorragende internationale Anbindung der Schweiz gewährleistet werden, insbesondere der Drehkreuzbetrieb der Swiss am Flughafen Zürich und Genf, aber auch wichtige Verbindungen an weiteren Landesflughäfen oder Flugplätzen.

Darüber hinaus bleibt die Schweiz assoziiertes Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), nimmt am Single European Sky teil und hat Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. economiesuisse begrüsst ausserdem, dass sich die Parteien auf die Gewährung der 8. und 9. Freiheit (Anschlusskabinotage und Kabinotage) verständigen konnten.

Ohne dieses Abkommen müssten Verkehrsrechte bilateral mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat verhandelt werden. Dies wäre ein aufwändiger und fragmentierter Prozess, der zu regulatorischen Inkonsistenzen und erheblichen Nachteilen führen würde.

9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich des Luftverkehrs: Ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen ist im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Die Schweiz erhält im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten «decision shaping», welches ihr ermöglicht, EU-Rechtsakte, die sie direkt betreffen, mitzuprägen. economiesuisse begrüsst diese Möglichkeit. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz hat hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte.

10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu die generellen Ausführungen zum Protokoll über staatliche Beihilfen unter Punkt 7.

Landwirtschaft

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Aus Sicht von economiesuisse ist das Verhandlungsergebnis im Bereich der Landwirtschaft positiv zu werten. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist der über die Bilateralen I und II erzielte Marktzugang zentral. Die Handelsbilanz der Schweiz im Bereich Lebensmittel hat sich durch die Abkommen positiv entwickelt. Doch seit einigen Jahren ist eine Erosion in der Anwendung der bestehenden Abkommen zu beobachten. So wurden z.B. die Anhänge des Landwirtschaftsabkommens seit Jahren nicht mehr aufdatiert (z.B. Übernahme der neu in der Schweiz eingetragenen geographischen Ursprungsbezeichnungen durch die EU).

Eine weitere Erosion würde den Nutzen des Abkommens für die Schweiz weiter reduzieren. Würden als Beispiel die Rohstoffpreisdifferenzen im Rahmen des Abkommens über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Bilaterale II) nicht mehr aufdatiert, könnte je nach Preisentwicklung der Importdruck von verarbeiteten Lebensmitteln wie z.B. Schokolade, Backwaren oder Biskuits aus der EU stark zunehmen. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist es deshalb wichtig, dass das Verhältnis zur EU stabilisiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis erreicht.

Programme

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für viele innovationsorientierte Sektoren ist eine volle Teilnahme der Schweiz am EU-Programm für Forschung und Innovation von höchster Bedeutung. Sie ermöglicht die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und bietet der Schweiz die Chance, von in der EU entwickelten Technologien und Innovationen zu profitieren. Eine langfristige Regelung der Teilnahmebedingungen mittels eines «specific agreement» wird von der Wirtschaft deshalb schon länger gefordert.

economiesuisse begrüsst das Verhandlungsergebnis zu den europäischen Programmen ausdrücklich. **Die Erwartungen der Wirtschaft wurden vollumfänglich erfüllt. Die Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird vorbehaltlos unterstützt.** Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich, bleibt der Schweiz im Programm Digital Europe der Zugang zu den Bereichen «Cybersicherheit» und «Halbleiter» verwehrt.

Forderung der Wirtschaft (3): economiesuisse fordert, dass die Schweiz auf eine Teilnahme an Erasmus+ verzichtet, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von 147 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden.

Weltraum

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

economiesuisse begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (EUSPA) sowie am Public Regulated Service (PRS). Der Zugang der Schweiz zu PRS ist sicherheitspolitisch bedeutend und setzt die Teilnahme an der EUSPA voraus.

Das neue Abkommen erlaubt der Schweiz Einsitz in deren Gremien, jedoch ohne Stimmrecht, und stärkt ihre heutige und auch zukünftige, strategische Mitwirkung im europäischen Raumfahrtbereich. Damit können auch Schweizer Raumfahrtindustriefirmen ihre Systeme und Dienstleistungen weiterhin ohne Einschränkungen in die Entwicklung und Herstellung der Satelliten einbringen. Das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an der EUSPA ist deswegen im Interesse der Schweizer Wirtschaft und wird von economiesuisse unterstützt.

Schweizer Beitrag

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

economiesuisse akzeptiert die Vereinbarung eines rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Die Schweizer Wirtschaft hat ein Interesse daran, dass sich die am Binnenmarkt teilnehmenden Länder in ihrer Wirtschaftskraft angleichen. Auf diese Weise können sie sich zu noch interessanteren Absatzmärkten für Schweizer Produkte und Dienstleistungen entwickeln. Die Wirtschaft begrüsst, dass die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten verbleibt.

Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags der Schweiz für die Periode von 2030 bis 2036 auf 350 Millionen Franken jährlich rechtfertigt sich durch den hohen Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen für die Wirtschaft. Der Nutzen der Abkommen wurde in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt. Der Beitrag ist angesichts der angespannten Finanzsituation des Bundes jedoch hoch. Weitere Beiträge an Programme sind deshalb strikt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen. Deshalb soll auf die Teilnahme am EU-Programm «Erasmus+» verzichtet werden, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von rund 147 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden (siehe dazu Forderung zum Programmabkommen unter Punkt 12).

Strom

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Die Interessen der Schweiz werden mit dem neuen Stromabkommen wirksam abgesichert. Das Abkommen wird die Versorgungssicherheit und den sicheren Netzbetrieb stärken, einen optimalen Einsatz der flexiblen Wasserkraft ermöglichen, zu tendenziell tieferen Strompreisen führen und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfachen. **Das Stromabkommen ist von grosser Bedeutung für die Schweiz, namentlich für die**

Industrie. Für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit ist sie auf eine sichere Stromversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten existenziell angewiesen.

economiesuisse begrüsst, dass Privatkunden und kleine Unternehmen in Zukunft die Wahl haben, weiterhin in einem regulierten Strommarkt beim Grundversorger zu verbleiben oder sich am freien Markt zu beteiligen.

economiesuisse nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Schweiz die im Strombereich relevanten Umweltschritte der EU nicht ins nationale Recht übernimmt, aber mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU garantiert. Dies erlaubt es, eine den spezifischen Bedürfnissen der Schweiz angepasste, schlanke Gesetzgebung im Umweltbereich fortzuführen.

Positiv beurteilt wird, dass mit dem Stromabkommen die Schweiz Teil des europäischen zonenüberschreitenden Stromhandels wird. Damit kommt die 70 Prozent-Regel in der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung auch in der Schweiz zur Anwendung. Diese schreibt vor, dass mindestens 70% der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (Net Transfer Capacity) bzw. eines kritischen Netzelements (Flow-Based Market Coupling) dem europäischen zonenüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt werden müssen. Ohne ein Stromabkommen könnte die Schweizer Kapazität nicht zu den 70% hinzugerechnet werden. Der Stromtransit aus der Schweiz könnte von der reservierten 70%-Kapazität der Nachbarstaaten ebenfalls nicht profitieren. Mit dem Abkommen kann die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist. Ferner ist dies auch für die Exportfähigkeit positiv.

Ebenfalls positiv gewertet wird, dass das Stromabkommen bei der Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft keine Vorgaben macht und diesbezüglich die bisherige Schweizer Praxis beibehalten werden kann.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

Lebensmittelsicherheit

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Aus Sicht von economiesuisse ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig kann vermieden werden, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen.

Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Dies bedingt allerdings eine Erhöhung der Zulassungsgebühren auf das Niveau unserer Nachbarländer, um zu verhindern, dass die Einreichung eines Gesuchs in der Schweiz attraktiver ist als in den anderen Staaten der Zone Mitte und dadurch die Zahl der Gesuche in der Schweiz stark ansteigen würde (siehe auch inländische Umsetzung unter 3.3.2.).

Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen. Dieser Mehraufwand ist aber angesichts der Vorteile des Abkommens in Kauf zu nehmen.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln im Begleitschreiben

economiesuisse begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich der Lebensmittelsicherheit: Die Zielsetzung ist, dass in einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum jederzeit dieselben Regeln gelten sollen. Dies ist im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Gesundheit

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

economiesuisse nimmt das Kooperationsabkommen, welches sich auf die Gesundheitssicherheit konzentriert, zur Kenntnis. Bei der Konsultation zum Verhandlungsmandat hatte economiesuisse betont, dass eine Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche - insbesondere auf das Patientenrecht - nicht opportun ist.

Forderung der Wirtschaft (4): Das Kooperationsabkommen darf generell keinen Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt schaffen, insbesondere keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit ermöglichen. Von einer allfälligen Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU - auch von einer Übernahme mit Ausnahmen - gehen erhebliche Risiken aus, namentlich bezüglich einer Untergrabung des Territorialitätsprinzips. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen im Bereich der Qualitätsaufsicht und -sicherstellung von Behandlungen und therapeutischen Produkten. Die Gesundheitsbranchen erwarten einen frühzeitigen Einbezug bei einer angestrebten Weiterentwicklung des Abkommens.

Um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden, muss das nationale System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten insbesondere auf weitere Krankheitserreger ausgedehnt werden. Der damit verbundene administrative und operative Mehraufwand für Leistungserbringer soll möglichst gering gehalten werden.

Die Kosten für die Teilnahme liegen mit dem vom Bund definierten Kostendach von 50 Millionen Franken im überschaubaren Bereich. Allerdings beurteilt economiesuisse das Kosten-Nutzen-Verhältnis als eher schlecht. Zusätzliche personelle Ressourcen durch die Verpflichtungen der Schweiz sollten durch verwaltungsinterne Kompensationen sichergestellt werden können. Dies gilt umso mehr, weil für die Weiterentwicklung keine Ressourcen benötigt werden sollen.

Parlamentarische Zusammenarbeit

18. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

(...)

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

(...)

20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU

Obwohl der Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Paket war, konnte dieser 2024 nach mehrjährigem Unterbruch erneut aufgenommen werden. Laut der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bis Inkrafttreten der Bilateralen III soll der Dialog über die Finanzmarktregulierung fortgesetzt werden. Damit kommen die Parteien einer Forderung nach, welche economiesuisse bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat aufgestellt hatte.

Die EU ist ein Kernmarkt für den Schweizer Finanzplatz. Aus diesem Grund sind die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Beziehungen mit der EU von grosser Bedeutung. Da der Finanzbereich von den Bilateralen III aber nicht abgedeckt ist, bleibt die Marktzugangsproblematik weiterhin bestehen. Für die Bankenbranche steht deshalb die Intensivierung und Weiterführung des Finanzregulierungsdialogs im Vordergrund.

Forderung der Wirtschaft (5): economiesuisse setzt sich gemeinsam mit der Branche dafür ein, dass der Marktzugang in die EU für grenzüberschreitende Bank- und Wertpapierdienstleistungen verbessert wird. Der institutsspezifische Ansatz und die hängigen

Äquivalenzanerkennungen würden dazu beitragen. economiesuisse erwartet vom Finanzregulierungsdiallog mit der EU, dass noch vor den entsprechenden parlamentarischen Beschlüssen konkrete Fortschritte beim Marktzugang zugunsten unseres Finanzplatzes erzielt werden.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Forderung der Wirtschaft (6): Das MRA soll unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert werden. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Schweizer Produkte unter den Drittland-status fallen (z.B. Maschinen und Bauprodukte) rasch Übergangslösungen gefunden werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft

economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Forderung der Wirtschaft (7): Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Forderung der Wirtschaft (8): Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Forderung der Wirtschaft (9): Die Wirtschaft verlangt, dass bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Forderung der Wirtschaft (10): Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Forderung der Wirtschaft (11): Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3	Forderung der Wirtschaft (12): Die Beihilfenkontrolle muss auf die in den Abkommen konkret bezeichneten Sektoren wie vorgesehen beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf weitere Bereiche ohne völkerrechtliche Grundlage wäre nicht sachgerecht. Forderung der Wirtschaft (13): Das neue Beihilferecht darf keine indirekten Auswirkungen («Spillover-Effekte») auf nationale Förderinstrumente ausserhalb der betroffenen Sektoren entfalten. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Förderprogramme in anderen Bereichen durch neue beihilferechtliche Vorgaben eingeschränkt, verändert oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Weitere Ausführungen: Die Wirtschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Kontrolle staatlicher Beihilfen institutionell bei einer neuen Beihilfekommission innerhalb der WEKO anzusiedeln. Diese Kommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, darunter ein Mitglied des WEKO-Präsidiums, und nicht-bindende Stellungnahmen zu geplanten Beihilfen abgeben. Bei Abweichungen von Behördenentscheidungen soll sie zudem Beschwerde einlegen können. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Lösung sinnvoll, da die WEKO über die nötige ökonomische Fachkompetenz und Vollzugserfahrung verfügt. Der Zwei-Säulen-
--	---------------	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
			Ansatz, bei dem eine nationale Behörde die Beihilfen beurteilt, wird ausdrücklich begrüsst – er stärkt die demokratische Legitimation, erhält die innerstaatliche Zuständigkeit und sichert eine rechtsstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die vorgesehene Rolle der Beihilfekommission als reine Prüf- und Anzeigestelle – ohne Entscheidungsbefugnis – wird im Lichte der gerichtlichen Zuständigkeit als angemessen bewertet.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			Forderung der Wirtschaft (14): Grundsätzlich müssen die nationalen Bestimmungen für den Luftverkehr den EU-Acquis so umsetzen, dass einheitliche Rahmenbedingungen für die Luftfahrtunternehmen im gesamten EU-Binnenmarkt gelten. Ansonsten werden die vorgeschlagenen Änderungen im LFG nicht in Frage gestellt. Forderung der Wirtschaft (15): Lediglich eine Unstimmigkeit betreffend Art. 103 Luftfahrtgesetz (LFG) in der synoptischen Tabelle bedarf der Klärung. Weitere Ausführungen: Wir gehen davon aus, dass die Änderung auf Seite 60 der Synopse korrekt ist, nicht aber jene auf Seite 4.
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Forderung der Wirtschaft (16): Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden. Forderung der Wirtschaft (17): Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken. Weitere Ausführungen: Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die unter anderem die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen angemessen berücksichtigt. Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i> Forderung der Wirtschaft (18): Die inländischen Lohnschutzmassnahmen 1 – 13 werden als Paket gutgeheissen und müssen integral verabschiedet werden. Die Massnahmen 12 und 13 sind als Kompromiss zu verstehen. Einerseits stellt die Massnahme 12 sicher, dass bestehende ave GAV grundsätzlich weitergeführt werden können und so einen wichtigen Beitrag leisten, um Lohndumping zu verhindern. Andererseits wurde im Rahmen der Massnahme 13 ein besserer Rechtsschutz für nicht AVE-GAV definiert. Dieser ermöglicht den Unternehmen, langwierige Verfahren und Streitigkeiten mit den paritätischen Kommissionen abzukürzen, Klarheit und so auch Rechtssicherheit zu schaffen. Als Gesamtpaket stellen die Massnahmen 12 und 13 wiederum ein Gleichgewicht her, welches unterstützt wird.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme (Vorschlag des Bundesrats)	Ablehnung	Forderung der Wirtschaft (19): Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4. Landverkehr Forderung der Wirtschaft (20): Im Bereich der ergänzenden Massnahmen im Inland ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Weisung des Bundesrats zu den Sozialstandards im internationalen Schienenpersonenverkehr gut mit der Arbeitgeberseite abgestimmt wird. Die Schutzmechanismen und Transparenzvorschriften im Eisenbahngesetz und Personenbeförderungsgesetz werden explizit begrüsst. Forderung der Wirtschaft (21): In der innenpolitischen Umsetzung ist auf folgende Dinge zu achten: Die Durchsetzung von Schweizer Sozialstandards darf nicht dazu führen, dass unverhältnismässige Markteintrittshürden entstehen. Der Bundesrat will mittels Weisung richtigerweise stringente Sozialstandards verlangen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) soll diese in der Umsetzung konkret an den Vorgaben des SBB GAV messen. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass auch die Arbeitgebersicht angemessen in diese Abläufe einfliesst und den Gewerkschaften kein faktisches «Vetorecht» zugestanden wird. Dies würde die Errungenschaften des Abkommens für die Konsumentinnen und Konsumenten empfindlich schmälern. Forderung der Wirtschaft (22): Im Bereich der LSVA ist die Wirtschaft dezidiert der Ansicht, dass trotz neuer Spielräume weiterhin eine ausgewogene Verlagerungspolitik verfolgt werden muss. Die wirtschaftliche Tragbarkeit für Unternehmen ist bei allen künftigen Anpassungen der LSVA zu berücksichtigen. Investitionsfähigkeit und -anreize für alternative Antriebe sollten nicht zerstört werden. Die Rechtsentwicklung muss weiterhin im Gleichschritt mit europäischen Entwicklungen stattfinden. Eine Ausweitung der LSVA auf Lieferwagen lehnt die Wirtschaft dezidiert ab.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Der Bundesrat kann gemäss vorgeschlagenen Änderungen den internationalen Personenverkehr bei der Allokation von Resttrassen priorisieren. Gegen diesen Mechanismus gibt es nichts einzuwenden. Forderung der Wirtschaft (23): Der Bundesrat sollte darauf achten, dass der Binnengüterverkehr oder Transitverkehr auf der Schiene in der neuen Konstellation nicht noch stärker gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert werden. Die Attraktivität der Schiene als Transportweg muss bei der Allokation berücksichtigt werden. Weitere Ausführungen: Die zusätzlichen Kompetenzen der Railcom werden begrüsst. Diese stellen zusätzlich sicher, dass sich neue internationale Angebote gut ins Schweizer System einfügen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			Wir begrüssen es auch im PBG, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für eine optimale Systemintegration schaffen will. Dies gilt insbesondere für die Transparenzvorschriften und die Aufnahme internationaler Angebote in die Ausschreibungsplanung. Forderung der Wirtschaft (24): Bei der Beurteilung volkswirtschaftlich nachteiliger Wettbewerbsverhältnisse muss ein ausbalanciertes Vorgehen gefunden werden. Das Instrument ist wichtig, darf aber nicht zur unverhältnismässigen Markteintrittshürde werden.
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Forderung der Wirtschaft (25): Für die Wirtschaft ist klar, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden muss und somit der Schuldenbremse unterliegt. Forderung der Wirtschaft (26): Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen. Forderung der Wirtschaft (27): Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen / Forderungen der Wirtschaft

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Das mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene Ziel des Erneuerbaren-Anteils lässt sich nur dann annähernd erreichen, wenn biogene oder synthetische Energieträger (Moleküle als Gase oder Flüssigkeiten) rasch in weit höherem Ausmass in den inländischen Markt überführt werden, als dies heute der Fall ist. Dem entsprechend sind heute noch bestehende regulative Hürden für diese Energieträger sehr zeitnah abzubauen. Nur solche erneuerbaren Moleküle – insbesondere solche biogenen Ursprungs - stehen zeitnah und massgeblich zur Deckung des Endenergieverbrauchs zur Verfügung, währenddem der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion mittels Fotovoltaik oder Windturbinen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen dürfte.

Forderung der Wirtschaft (28): Die Klimapolitik der Schweiz muss die viel zitierte Technologieoffenheit endlich umsetzen und nebst Stromlösungen auch den klimaneutralen Einsatz von Verbrennungssystemen (Öl- und Gasheizungen, Verbrennungsmotoren) vollumfänglich regulatorisch anerkennen und fördern. Heute noch bestehende regulative Hürden für die Verwendung biogener oder synthetischer Energieträger müssen sehr zeitnah abgebaut werden.

Forderung der Wirtschaft (29): Es ist wichtig, dass das mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene indikative Ziel des Erneuerbaren-Anteils ausschliesslich als Richtwert gesehen wird. Dabei ist die vom Bund zugesicherte Unverbindlichkeit zentral. Die inländische Umsetzung muss mittels der geltenden Gesetzgebung (Stromgesetz) abgedeckt sein und darf nicht zu weiterführenden inländischen Zielen, Anforderungen oder Massnahmen führen. Ferner sollten für die Erreichung des indikativen Ziels sämtliche klimaneutralen Energieträger angerechnet werden.

Weitere Ausführungen: Es besteht die Gefahr, dass die Übernahme der neuen EU-Konsumentenschutzregeln zu Eingriffen in die Vertragsfreiheit führt. Beispielsweise erhält die ElCom eine Rolle, um missbräuchliche Vertragsbedingungen zu prüfen (und damit ggfs. zur Weko zu gehen). Zudem scheint die Entbündelung von Verteilnetzbetreibern in der Schweiz eher strikt umgesetzt zu werden und schafft neue Verzerrungen.

Generell sollte trotz Stromabkommen möglichst stark an der Schweizer Subsidiarität im Strombereich festgehalten werden. Hier gibt es noch einige Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Übernahme der sog. NetworkCodes, insb. Requirements for Generators. Schwache Beteiligungs- und Streitbeilegungsmechanismen: Die Einbindung in ACER/ENTSO E erfolgt nur informell und ohne Stimmrechte. Nationale Schiedsinstanzen fehlen, Beschwerden über die EU- Kommission sind aufwendig und langsam.

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Forderung der Wirtschaft (30): Grundsätzlich muss bei der inländischen Umsetzung darauf geachtet werden, möglichst wenig Bürokratie zu schaffen und Überregulierung zu vermeiden. Bereits die heutige Energiegesetzgebung ist äusserst schwerfällig und kompliziert. Die Umsetzung sollte diese Situation mildern und die Komplexität reduzieren. Weitere Ausführungen: Rückliefervergütung zentralisieren: Der Grundversorger soll nicht die Pflicht haben, Elektrizität in seinem Grundversorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten. Bereits heute ist absehbar, dass gewisse Grundversorger in den nächsten Jahren mehr Strom abnehmen müssen (vornehmlich aus Photovoltaik-Anlagen), als sie in der Grundversorgung absetzen können. Mit der geplanten Marktöffnung wird zusätzlich die Grundversorgungsmenge sinken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Anstelle der Grundversorger soll deshalb eine zentrale Abnahmestelle die ins Netz eingespeiste Energie vermarkten und vergüten, sofern der Produzent nicht selbst auf dem freien Markt einen Abnehmer für seinen Strom auswählt.
--	--	--	---

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Forderung der Wirtschaft (31): Die Wechselgebühren und -modalitäten in der Grundversorgung müssen derart ausgestaltet sein, dass keine Arbitrage möglich ist. Gleichzeitig muss das politische Risiko der 50 MWh-Grenze (darüber ist man im freien Markt) im Auge behalten werden. Forderung der Wirtschaft (32): Stromlieferverträge im freien Markt (Art. 4c StromVG) und Lieferantenwechsel (Art. 4d StromVG): Der Bundesrat sollte nur Festlegungskompetenzen zur genauen Umsetzung erhalten, falls die Branche die Vorgaben nicht von sich aus erfüllt. Forderung der Wirtschaft (33): Art. 6a StromVG ist zu streichen. Das Recht auf Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder dynamischen Strompreisen wird bereits gewährleistet über die Vorgaben für Lieferanten im freien Markt (Art. 4c StromVG). Für die Grundversorgung braucht es entsprechend keine solche Vorgaben. Forderung der Wirtschaft (34): Art. 7a Abs. 2 Bst. a StromVG ist zu streichen. Dass Grundversorger einen Mindestanteil ihrer Eigenproduktion in die Grundversorgung liefern müssen, führt dazu, dass weiterhin
--	--	--	--

			grosse Unterschiede beim Strompreis der Grundversorgung existieren. Zudem schafft diese Verpflichtung die Möglichkeit, dass Endkundinnen und Endkunden zu Arbitragezwecken zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung hin- und herwechseln könnten. Wasserkraftreserve auktionieren: Gemäss dem Stromabkommen besteht für die Reserven eine Ausnahmemöglichkeit von der EU-Regulierung während einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Die mit dem Stromgesetz eingeführte Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve widerspricht den EU-Vorgaben eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens für die Bildung von strategischen Reserven, zu welchen die Wasserkraftreserve der Schweiz auch gehören. Forderung der Wirtschaft (35): Die Schweiz sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. Dies entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.
--	--	--	--

			Entflechtung des Netzbetriebs: Die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäss der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (folgend «Strombinnenmarktrichtlinie») stellt eine Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens mit der EU dar. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten und der Schweiz bei der Ausgestaltung der organisatorischen, personellen und rechtlichen Trennung zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs genügt, gleichzeitig jedoch betriebliche Effizienzverluste minimiert. Forderung der Wirtschaft (36): Bestehende Strukturen sollten nur insoweit angepasst werden müssen, als dies aufgrund der Strombinnenmarktrichtlinie unionsrechtlich geboten ist. Mit dem relevanten EU-Recht wird auch die weitergehende Entflechtung der Verteilnetze übernommen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, die der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar.
--	--	--	---

			Forderung der Wirtschaft (37): Um nicht sachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten. Weitere Ausführungen: Zusammensetzung des Swissgrid-Verwaltungsrats: Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates von Swissgrid genügt bereits heute den zentralen Zielen der Entflechtungsvorgaben der EU, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenskonflikten des Übertragungsnetzbetreibers. Die Logik des ITO-Modells² – die Separierung vom <i>einen</i> beherrschenden EVU – kann nicht einfach analog auf die Schweiz übertragen werden, in dem sich die Separierung auf <i>mehrere</i> EVUs bezieht. Swissgrid ist kein vertikal integriertes Unternehmen und keiner ihrer Aktionäre hält Mehrheitsbeteiligungen. Deshalb sind die auf solche Konstellationen zugeschnittenen Vorschriften – etwa zu Karenzfristen oder Doppelmandaten – nicht anwendbar. Auch wenn Swissgrid heute am nächsten am ITO-Modell ist, muss beachtet werden, dass hier ein Sonderfall vorliegt, der nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) im Jahr 2009
--	--	--	---

² Independent Transmission Operator (ITO) gemäss Abschnitt 3 der Strombinnenmarktrichtlinie

			verglichen werden kann. Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf den Verwaltungsrat – im Sinne eines generellen Tätigkeitsverbots für Personen, die Organen beteiligter EVUs angehören – ist daher nicht erforderlich.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit Forderung der Wirtschaft (38): Die Bestimmungen im nationalen Recht müssen künftig im Wortlaut dem anwendbaren EU-Recht entsprechen. Zusätzlich regelt die Schweiz nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt. Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf, sollen schlank und unternehmensfreundlich umgesetzt werden. Forderung der Wirtschaft (39): Im Rahmen des Gemischten Ausschusses soll sich die Schweiz dafür einsetzen, dass die Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur in der Höhe erhoben werden, um die Kosten des Zulassungsprozesses in der Zone Mitte zu decken. Forderung der Wirtschaft (40): Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Forderung einer maximalen Bearbeitungsdauer). Dadurch können die Kosten für die Unternehmen tief gehalten werden. Weitere Ausführungen: Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich. Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Forderung der Wirtschaft (41): Eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit wäre angezeigt. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
---	--	--	---

3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, welche die Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts vorschreiben und nach denen für Erzeugnisse aus der Union «EU» als Angabe des Herstellungslands zugelassen ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderung der verpflichtenden Kennzeichnung des Herstellungslands erfüllen. Forderung der Wirtschaft (42): Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftsangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Die Wirtschaft fordert daher, auf diese Ausnahmen zu verzichten, und die Deklaration zu vereinheitlichen. Forderung der Wirtschaft (43): Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. Die Wirtschaft fordert, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt wird, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden.
---	--	--	--

			Forderung der Wirtschaft (44): Die notwendige Revision des LMG soll genutzt werden, um bestehende Regelungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. So sieht Art. 16 Abs. 3 LMG weiterhin spezifische Anforderungen an die Konformitätserklärung von Druckfarben vor. Diese sollten aufgehoben werden, da in der Schweiz strengere Vorgaben als in der EU gelten. Für Schweizer Unternehmen ist es in den meisten Fällen schwierig, von ihren ausländischen Zulieferern spezielle Bestätigungen, die nicht den Anforderungen in der EU entsprechen, zu erhalten. Der Aufwand für diese Sonderregelungen ist entsprechend unverhältnismässig gross.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach der Analyse der Vernehmlassungsvorlage kommt economiesuisse zum Schluss, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis die beste Grundlage für die weiteren bilateralen Beziehungen zu unserer wichtigsten Wirtschaftspartnerin EU darstellt.

Die Schweiz und die EU pflegen den bilateralen Weg seit 25 Jahren zum beidseitigen Nutzen. Es handelt sich um ein Modell, das auf die Interessen der Schweiz massgeschneidert wurde. Spätestens seit dem Brexit bietet die EU allen anderen Drittstaaten, mit denen sie geografisch und wirtschaftlich eng verbunden ist, nur noch die Optionen (1) einer EU-Mitgliedschaft, (2) der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder (3) eines Freihandelsabkommens (entsprechend dem Handels- und Kooperationsabkommen mit Grossbritannien) an. Ein Assoziationsabkommen wie es San Marino und Andorra mit der EU vereinbart haben, steht der Schweiz aufgrund ihrer Grösse nicht zur Verfügung. Mit einer Zollunion wie sie die Türkei mit der EU hat, könnte die Schweiz keine eigenständigen Freihandelsabkommen mehr abschliessen. Zudem können diese Alternativen den Anliegen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht in dem Masse Rechnung tragen, wie es der bilaterale Weg tut.

Sowohl eine EU-Mitgliedschaft als auch ein EWR-Beitritt würden dazu führen, dass die Schweiz im Gegensatz zum vorliegenden Vertragspaket der Bilateralen III das gesamte EU-Binnenmarktrecht ohne jegliche Ausnahmen übernehmen müsste. Eine EU-Mitgliedschaft wäre mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Eine Modernisierung des Freihandelsabkommens von 1972 könnte den Schweizer Unternehmen keine gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarkt-abkommen tun. Die Schweiz bliebe in Bezug auf ihre Agrarpolitik zwar unabhängig. Allerdings müsste sie die Agrarzölle mit der EU neu aushandeln. Die derzeitigen Agrarsubventionen, der Grenzschutz für Agrarprodukte und der von der EU zurzeit akzeptierte Preisausgleichsmechanismus für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte wären gefährdet. Zudem verlangt das Handels- und Kooperationsabkommen von Grossbritannien in einem 30 Seiten umfassenden, institutionellen Kapitel die Einhaltung «gleichwertiger» Wettbewerbsvorschriften wie in der EU. Dies umfasst sowohl Sozial- als auch Umweltstandards. Diese werden vom heute vorliegenden Vertragspaket Schweiz – EU nicht umfasst.

Das ausgehandelte Vertragspaket erfüllt zentrale Anliegen der Schweizer Wirtschaft wie barrierefreier Marktzugang, regulatorische Kompatibilität, Stromversorgungssicherheit sowie eine vollwertige Teilnahme an den europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. Angesichts globaler Unsicherheiten und zunehmender geopolitischer Spannungen ist die Sicherung langfristig stabiler und planbarer Beziehungen zur EU von strategischer Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo würde die bestehenden Abkommen erodieren lassen und zu einem schleichenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen führen. Gleichwertige Alternativen zum bilateralen Weg existieren nicht und ein substanziell besseres Abkommen ist aus heutiger Sicht unrealistisch. Gerade kleinere Staaten wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Die in den Verträgen verankerten

institutionellen Mechanismen sichern diese ab. Eine Ablehnung hätte hingegen erhebliche negative Folgen für die Schweizer Wirtschaft – insbesondere in einer Zeit, in der machtpolitische Dominanz zunimmt und kleinere Länder Gefahr laufen, an Einfluss und Handlungsspielraum zu verlieren.

economiesuisse unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. economiesuisse ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu zentrale Forderungen, die im vorliegenden Begleitschreiben (1 - 2) sowie im vorliegenden Antwortformular (3 - 44) aufgeführt sind. economiesuisse wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.